

## "Schuman-Plan und Steuersouveränität der Staaten" in Luxemburger Wort (9. Juli 1954)

**Legende:** Am 9. Juli 1954 bedauert die Tageszeitung Luxemburger Wort die fehlende steuerliche Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten der EGKS und ihre negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbspolitik.

**Quelle:** Luxemburger Wort. Für Wahrheit und Recht. 09.07.1954, n° 190; 107e année. Luxembourg: Imprimerie Saint-Paul. "Plan Schuman et souveraineté fiscale des Etats", p. 7.

**Urheberrecht:** (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU  
Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/schuman\\_plan\\_und\\_steuersouveranitat\\_der\\_staaten\\_in\\_luxemburger\\_wort\\_9\\_juli\\_1954-de-2ace6572-60e5-4b7b-b62e-f5b10aaf7bfe.html](http://www.cvce.eu/obj/schuman_plan_und_steuersouveranitat_der_staaten_in_luxemburger_wort_9_juli_1954-de-2ace6572-60e5-4b7b-b62e-f5b10aaf7bfe.html)



**Publication date:** 06/07/2016

## Schuman-Plan und Steuersouveränität der Staaten

Es ist oft darauf hingewiesen worden, dass die materielle Beschränkung des Vertrages über die Gründung EGKS auf die Kohle- und Stahlindustrie ein Geburtsfehler sei, dessen unvorhergesehenen und manchmal unvorhersehbaren Folgen nur schwer in den Griff zu bekommen seien.

Diese juristische Beschränkung der supranationalen Befugnis führt zu einem ständigen Konflikt zwischen dem herrschenden Recht und den bestehenden Gegebenheiten. Die wirtschaftliche Einheit des einzelstaatlichen Marktes lässt sich nicht in isolierte Sektoren aufteilen, die alle anderen Regeln unterschiedlicher Konzeption oder entgegengesetzter Doktrinen gehorchen. Kompliziert wird es auch aufgrund der Tatsache, dass über die nationale Ebene hinaus versucht wird, wichtige Sektoren in einer rechtlichen Einheit und einer wirtschaftlichen Realität zu verschmelzen, die doch weiterhin eng mit den Mechanismen der sechs einzelstaatlichen Volkswirtschaften verbunden bleiben.

Die Lösung der teilweisen Integration der Volkswirtschaften im Rahmen des Schuman-Plans – für einen Ökonomen übrigens von zweifelhafter Orthodoxie – ist auf die an ihrem Ursprung zu findenden politischen Zufälligkeiten zurückzuführen. Sicherlich lässt sie sich damit rechtfertigen, dass sie nur eine Etappe oder einen Übergang hin zur vollständigen Verbindung der Volkswirtschaften darstellt. Um also die gemeinsame Arbeit der nationalen und der supranationalen Behörden im Kohle- und Stahlbereich abzustimmen, reglementiert der Schuman-Vertrag mit wirtschaftlichen und sozialen Bestimmungen im Überfluss die fatale Koexistenz der sechs nationalen Befugnisse und einer supranationalen Behörde auf einem einzigen Hoheitsgebiet.

Trotzdem sind die Mängel des Systems zu zahlreich, um alle Schlupflöcher zu stopfen, welche die Staaten aufzutun versuchen, um das Verbot einer Beeinflussung der Wettbewerbsbedingungen im Kohle- und Stahlbereich zu umgehen und so ihren inländischen Unternehmen über Umwege Vorteile zu verschaffen.

Der ideale Bereich für diese Art von Manipulationen ist das Steuerwesen. Obwohl ihre Aktivitäten der Herstellung in die Zuständigkeit der supranationalen Behörde fallen, unterliegen die Kohle- und Stahlhersteller weiterhin den nationalen Besteuerungs- und Abgabegesetzen. Und diese haben, ob durch direkte oder indirekte Steuern, ganz eindeutig Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Industriezweige. Der EGKS-Vertrag hat die möglichen Manipulationen in diesem Bereich vorhergesehen und schreibt den Staaten deswegen vor, dafür zu sorgen, dass die Wettbewerbsbedingungen auf dem gemeinsamen Markt, sofern sie sich aus der Wirtschafts-, der Steuer- oder der Sozialpolitik der Staaten ergeben, weder günstiger noch schlechter sind als die der nicht mit einbezogenen Industrien.

Das Schlupfloch befindet sich indes im Bereich der Exporte in Länder, die nicht Mitglied der Gemeinschaft sind. Die Grundprinzipien, was die Preise angeht, also Diskriminierungsverbot und Transparenz, gelten dort nämlich nicht. Die großen Exporte, bei denen die Unternehmen der Gemeinschaft auf die weltweite Konkurrenz treffen, die nicht von verbindlichen Wettbewerbsregeln im Zaum gehalten wird, dürfen deswegen logischerweise nicht reglementiert werden, um so die Flexibilität bei den Quoten und ständige Anpassungsmöglichkeiten an die Wettbewerbsbedingungen der Weltmärkte zu bewahren, die nicht dem internen Regelwerk des Gemeinsamen Marktes unterliegen.

Mit dem Erlass vom 16. Juni hat die französische Regierung soeben die Rückzahlung der Steuer- und Sozialabgaben auf die in Drittländer exportierten französischen Stahlerzeugnisse ausgeweitet. Dabei handelt es sich sozusagen um einen Verzicht auf die Abgaben, die normalerweise für Waren gezahlt werden, die das Gebiet der EGKS nicht verlassen.

Durch diese Maßnahme wird die Wettbewerbsstellung der französischen Stahlindustrie auf den Außenmärkten natürlich gestärkt. Außerdem kann sie dort die Interessen anderer Exporteure der Gemeinschaft beeinträchtigen. Über Umwege kann es auch zu Auswirkungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes kommen, falls die französische Stahlindustrie, anstatt die auf Drittmärkten erworbenen Vorteile auszunutzen, diese zum Ausgleich von Preisnachteilen auf dem Gemeinschaftsgebiet verwendet.

Deswegen ist es normal, dass die Eisen- und Stahlindustrie außerhalb Frankreichs über die möglichen Auswirkungen dieses Erlasses beunruhigt ist, mit dem einmal mehr das grundsätzliche Problem der vielschichtigen Wirkung der nationalen Steuergesetzgebungen auf die Wettbewerbssituation derjenigen Unternehmen aufgeworfen wird, die sich auf einem vereinigten Markt behaupten müssen.

Die Hohe Behörde ist in Steuerangelegenheiten nicht direkt befugt, diese bleiben weiterhin den Einzelstaaten unterstellt. Artikel 67 des Vertrags zufolge sind die Staaten aber dennoch verpflichtet, die Hohe Behörde über verabschiedete Gesetze und Verordnungen zu unterrichten, sofern letztere die Wettbewerbsbedingungen für die Kohle- und Stahlindustrie entscheidend beeinflussen können. In gleicher Manier ist die Hohe Behörde laut Vertragstext verpflichtet, diejenigen konkurrierenden Unternehmen aus den anderen Mitgliedsstaaten der EGKS zu schützen, welchen durch die einseitige Maßnahme eines bestimmten Landes Nachteile widerführen. In einem solchen Fall würde die Hohe Behörde durch eine entsprechende Empfehlung einschreiten; dabei handelt es sich um eine im Hinblick auf das Ziel verpflichtende Maßnahme, die ihrem Empfänger die Wahl der zu ihrer Ausführung benötigten Mittel überlässt. Dennoch muss hier ergänzend vermerkt werden, dass diese Maßnahme nur getroffen werden darf, wenn die unerlaubte Vorgehensweise einen ordnungsgemäß nachgewiesenen Schaden verursacht hat.

Wird durch diese neue französische Maßnahme tatsächlich den Interessen der anderen Eisen- und Stahlindustrien geschadet? Den Berechnungen zufolge beträgt die Entlastung für jede von der französischen Stahlindustrie exportierten Tonne fast einen Betrag von neun Dollar. Auf die gesamte französische Produktion umgerechnet beläuft sie sich dann auf etwa 1,25 Dollar pro Tonne Rohstahl. Die französisch-saarländische Stahlindustrie spart somit aufgrund dieses Erlasses ca. 20 Millionen Dollar pro Jahr.

Die entscheidende Frage stellt sich aber nicht auf dieser Ebene. Es geht vielmehr darum, ob diese beträchtliche Kostenentlastung zu Wettbewerbszwecken geschieht oder einfach nur die Verkaufserlöse erhöhen soll. In diesem letzten Fall wäre die These einer schädlichen Wirkung auf die Wettbewerbssituation der anderen Stahlindustrien in der Tat unhaltbar.

Nichts deutet aber bis jetzt darauf hin, wie die französische Stahlindustrie die ihr zugestandenen Einsparungen nutzen will. Sie ist beim Export in Drittländer an die durch die Brüsseler Konvention festgelegten Kartellpreise gebunden. Zumindest gegenwärtig lässt nichts darauf schließen, dass die französischen Hersteller diese Verpflichtungen nicht länger einhalten werden. Auf dem Gemeinsamen Markt verstärkt sich die Starrheit der Preisgrundlage derart, dass der Spielraum von 2,5 %, der sich seit Januar dieses Jahres ständig verringert, fast völlig verschwindet. Dieser Spielraum scheint nun immer mehr nach oben ausgenutzt zu werden und verdeutlicht damit eindeutig seine Existenzberechtigung.

Sollte sich eine solche Entwicklung bestätigen, wäre das Einschreiten der Hohen Behörde gemäß Artikel 67 illusorisch, denn es gäbe keine gesetzliche Grundlage. Das ganze Problem würde sich dann nur noch um die Frage drehen, ob die Hohe Behörde sich beim Fehlen einer schädlichen Wirkung auf die Wettbewerbssituation des Gemeinsamen Marktes in die Gestaltung und das Zustandekommen der Preise für Exporte in Drittländer einmischen darf. Die langwierigen Verhandlungen der Produzenten der Gemeinschaft um das Exportabkommen verdeutlichen die Vielschichtigkeit dieser Frage. Die Hohe Behörde wird sich kaum an dieses Gebiet heranwagen, welches den Vertrag eigentlich nur streift.

In der französischen Maßnahme liegt aber neben den bereits dargelegten Schwierigkeiten eine weitere verborgene Gefahr: In Ermangelung einer Interventionsmöglichkeit der Hohen Behörde könnte ein wahrer Steuerkrieg zwischen den nationalen Regierungen ausgelöst werden.

Die kleinen Länder werden dafür die Zeche bezahlen müssen, denn die nach den Steueropfern im integrierten Sektor notwendige Staffelung ist dort praktisch nicht durchführbar.

Die Hohe Behörde muss unbedingt ihren ganzen Einfluss geltend machen, wenn es darum geht, den Mitgliedstaaten die unumgänglichen Verpflichtung aus der Eröffnung des gemeinsamen Kohle- und Stahlmarktes vor Augen zu führen: die Harmonisierung und Koordinierung der Steuerpolitik der sechs Staaten.